

## Stellungnahme des NABU an die Stadt Bergkamen vom 30.12.12:

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 und 2 BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplanes nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e.V. wie folgt Stellung:

Die Stadt Bergkamen plant auf einem ca. 55 ha großen Gelände des ehemaligen Bergwerks Haus Aden als Nachnutzung eine Kombination von hochwertigen Wohn- Freizeit- und Dienstleistungsnutzungen. So sehr der NABU die Inanspruchnahme von ehemals genutzten Flächen gegenüber von Freiflächen befürwortet, muss festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes unzulässig ist. Das geplante Vorhaben verstößt gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen gemäß § 44 Abs.1 und 2 BNatSchG.

Aus Sicht des NABU wird zu der o.a. Planung aus Sicht des Artenschutzes und des Naturschutzes wie folgt Stellung genommen.

### **Artenschutz**

#### **Vögel**

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs.1 BNatSchG i. V. mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren. Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Bei Planungsvorhaben ist der Vorhabenträger verpflichtet, zunächst eine ASP/Stufe 1 durchführen. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose erklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Obwohl im Umweltbericht der Gutachter zu dem Schluss kommt, dass 6 planungsrelevante Arten im UG nachgewiesen wurden, erfolgte keine vertiefende Prüfung. Die artenschutzrechtliche Betrachtung entspricht somit nicht den Verwaltungsvorschriften im Artenschutz.

Die genaue Anzahl der Begehungen des Untersuchungsgebietes ist nicht dokumentiert. Bei der Größe des UG sind diese Angaben für die Beurteilung der ornithologischen Erfassung wichtig. Die erste Begehung erfolgte im Frühjahr und somit zu spät, um früh brütende Vogelarten zu erfassen. Somit kann mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, dass früh brütende Vogelarten von der Planung betroffen sind. Daher sind eventuelle Betroffenheiten von einer ganzen Reihe von Vogelarten nicht einzuschätzen. Obwohl die genaue Anzahl der zur Tageszeit erfolgten Begehungen nicht genannt wurde, wird vom Kartierer das UG nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Vögel konstatiert (Umweltbericht, Seite 26).

Der NABU weist darauf hin, dass es sich bei dem überplanten Bereich um ein Brutgebiet des Flussregenpfeifers handelt. Balzende Flußregenpfeifer wurden in den vergangenen Jahren beobachtet. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Fluss-regenpfeifer bei der ornithologischen Erfassung schlichtweg übersehen wurde. Eine Nachfrage beim NABU ist nicht erfolgt. Der NABU

weist darauf hin, dass der Antragsteller alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen hat. Da durch den Bau des Marina-Geländes ein Brutgebiet des Flussregenpfeifers bereits vernichtet wurde, ist ein weiterer Lebensraumverlust nicht hinnehmbar. Nach Kenntnissstand des NABU wurde der angebotene Ersatzlebensraum bis heute nicht angenommen. Bei dem Flussregenpfeifer handelt es sich um eine streng geschützte Art nach Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet und daher das Land NRW eine besondere Verantwortung für diese Arten übernommen hat. Ziel ist daher der Schutz aller Brutvorkommen und die Erhaltung aller Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu prüfen, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert. Somit ist erkennbar, dass CEF-Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Der NABU weist darauf hin, dass CEF-Maßnahmen bereits vor Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen wirksam sein müssen. Eine CEF-Maßnahme ist erst dann wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatilementen und Habitatstrukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Größe und eine gleiche und bessere Qualität aufweist. Der NABU weist darauf hin, dass die CEF –Maßnahme erst wirksam ist, wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Dies ist durch ein Monitoring zu belegen. Die vorgelegte ASP macht keine Aussagen über CEF-Maßnahmen.

Der NABU fordert die Erarbeitung von CEF-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer. Der NABU steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung. Auch gemäß § 1 BauGB, Absatz 6, Satz 7 sind die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie die Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Sollte es zu einer Missachtung geltender naturschutzrechtlicher Bestimmung kommen und somit ein Verstoß gegen das BauGB und BNatSchG erkennbar ist, prüft der NABU, ob nicht die Kommunalaufsicht eingeschaltet werden muss.

Der NABU möchte die Aussage im Umweltbericht Seite 24 drei Limikolen auf einer Wasserlache aufgeschreckt zu haben, ohne die Limikolen zu bestimmen, nicht kommentieren.

### **Fledermäuse**

Nicht nachvollziehbar sind die Aussagen zum Thema Fledermäuse. Eine Kartierung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt, obwohl das UG ein gutes Potenzial an Nahrungshabitaten bereitstellt. Ohne nähere Untersuchung haben die Aussagen zum Fledermausvorkommen keinen fachlichen Wert. Sinnvoll wäre die Erfassung des Fledermausvorkommens in den umliegenden Waldgebieten gewesen. Die Auffassung des Kartierers, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, wird seitens des NABU nicht gefolgt.

### **Kreuzkröte**

Auch für die Kreuzkröte sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Hier gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen des BNatSchG. Da der Lebensraum der Kreuzkröte durch die

Wasserstadt Aden verloren geht, sind CEF-Maßnahmen bereits vor Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen durchzuführen und nicht frühzeitig vor Baubeginn. Der vorgesehene Ersatzlebensraum auf der Halde Großes Holz ist nicht sinnvoll, da hier bereits eine große Population an Kreuzkröten existiert und zusätzlich als Ausgleich für Kreuzkrötenpopulation des Kanalbandes in Anspruch genommen wird. Auch hier muss der Nachweis erbracht werden, dass die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Gemäß Umweltbericht soll bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen die gesetzlichen Vorgaben gemäß §39 BNatSchG eingehalten werden (Umweltbericht Seite 44). Der NABU bittet um nähere Verifizierung dieser Aussage, da das geplante Vorhaben konträr zu § 39 BNatSchG, Absatz 1, Satz 2 steht.

Der NABU fordert eine ökologische Bauüberwachung.

### **Fazit**

Aus Sicht des NABU bestehen deutliche Mängel an der Artenschutzprüfung, insbesondere bezgl. konsistenter Schlussfolgerungen. Das vorgelegte Artenschutz-gutachten ist inhaltlich nicht geeignet, eine ausreichende Rechtsicherheit für das Planungsvorhaben zu schaffen, da eine streng geschützte Art - der Flussregenpfeifer - nicht behandelt wurde, zudem fehlt eine vertiefende Artenschutzprüfung und es wurden keine erforderlichen CEF-Maßnahmen genannt. Die vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Arten wie Feldlerche, Baumpieper Nachtigall und Kreuzkröte reichen nicht aus, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu minimieren. Gem. § 44BNatSchG Abs.1 Satz 3 gilt das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Das Artenschutzgutachten kann nicht zweifelsfrei belegen, dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den NABU Kreisverband Unna

Bernd Margenburg  
Vorsitzender